

## Öffentliche Bekanntmachung

- 1. 30.10.2020**    **Änderung der Allgemeinverfügung zum Zweck der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARSCoV-2 im Rheinisch-Bergischen Kreis vom 20.10.2020**

### Allgemeinverfügung

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), § 15a Absatz 2 Satz 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30. September 2020 in der derzeit geltenden Fassung sowie § 3 Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 sowie den §§ 35 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) auf Weisung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) ordnet der Rheinisch-Bergische Kreis als untere Gesundheitsbehörde Folgendes an:

#### I.

In Satz 2 des Abschnitts „Geltungsdauer“ der Allgemeinverfügung zum Zweck der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARSCoV-2 im Rheinisch-Bergischen Kreis vom 20.10.2020 wird die Angabe „31. Oktober“ durch die Angabe „1. November“ ersetzt.

#### II.

Die Änderung der Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

### Aufschiebende Wirkung

Die Änderung der Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3, § 25 Abs. 2 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar, sodass eine verwaltungsgerichtliche Klage hiergegen keine aufschiebende Wirkung hat.

### Rechtsgrundlagen

- § 28 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz - IfSG - vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), neu gefasst durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) sowie § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG

- § 3 Absatz 2 Nr.1 und Absatz 3 Nr.1 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz –IfSBG-NRW- vom 14. April 2020 (GV.NRW. S. 218b)
- §§ 13 und 15a der zweiten Verordnung zur Änderung der Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO vom 30. September 2020 (ÄndVO) vom 17. Oktober 2020 i. V. m. CoronaSchVO vom 30. September 2020 - - §§ 35 Satz 2, 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 23. Januar 2003 (BGBl S. 102), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl S. 2639)

### **Begründung**

Die bisherige Coronaschutzverordnung vom 30.09.2020 wurde in ihrer Geltungsdauer mit der 3. Änderungsverordnung um einen Tag verlängert und tritt nun mit Ablauf des 01. November 2020 außer Kraft. Da die Allgemeinverfügung des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 20.10.2020 entsprechend der bisher gültigen Coronaschutzverordnung zum 31.10.2020 außer Kraft tritt, wird die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung vom 20.10.2020 entsprechend um einen Tag per Änderung der Allgemeinverfügung verlängert.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Bergisch Gladbach, den 30.10.2020

Stephan Santelmann  
Landrat

